Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Staatsarchiv
Abteilung Gemeindearchive

Winterthurerstrasse 170
CH-8057 Zürich
Telefon +41 43 258 50 00
staatsarchivzh@ji.zh.ch

Bewertungskonzept für Unterlagen kommunaler Zivilstandsämter

16.04.2021 / Sarah Biäsch und Daniel Demin / aktualisiert 01.2024 / aktualisiert 05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Konzepts 3

3. Das Vorgehen bei der Bewertung 6

4. Bewertungsdiskussion und -empfehlungen 7

4.1 Aufgaben und gesetzliche Grundlagen 7

4.2 Akten- bzw. Datengruppen 8

4.2.1 Zivilstandsregister, Personenstandsregister, weitere Register 8

4.2.2 Belege zum Zivil- und Personenstandsregister 12

4.2.3 Personenverzeichnisse 18

4.2.4 Registrierung von Vorsorgeaufträgen und umfassenden Beistandschaften 19

4.2.5 Heimatscheinkontrollen 19

4.2.6 Rückerfassungsaufträge und Kontrollanfragen 20

5. Tabelle Bewertungsentscheide 21

6. Zusammenfassende Bewertungsempfehlung 22

7. Dank 22

8. Rechtliche Grundlagen und Literatur 23

8.1 Rechtliche Grundlagen 23

8.2 Literatur und elektronische Quellen 24

1. Zweck des Konzepts

Das vorliegende Konzept thematisiert die Bewertung von Unterlagen der kommunalen Zivilstandsämter im Kanton Zürich. Zum einen bietet es einen Überblick über deren Aufgaben, über die rechtlichen Grundlagen sowie über die produzierten Akten- und Datengruppen. Zum andern macht das Konzept Empfehlungen zur Bewertung, das heisst zur Frage, welche Unterlagen im Gemeindearchiv archiviert und welche nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kontrolliert vernichtet werden müssen. Das Bewertungskonzept soll die Städte und Gemeinden bei den komplexen und irreversiblen Bewertungsentscheiden unterstützen und zur Vereinheitlichung der Bewertungspraxis im Kanton beitragen. Ob die Unterlagen in der Gemeinde elektronisch[1] oder auf Papier geführt werden, spielt für die Bewertung keine Rolle.

[1] Für die rechtskonforme und revisionssichere elektronische Informationsverwaltung stellt das Staatsarchiv verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (Link).

2. Ausgangslage

Das Zivilstandswesen in der Schweiz berührt sämtliche Ebenen des Bundesstaates: Der Bund regelt das Zivilstandswesen in materieller Hinsicht[2], die Kantone sind zuständig für den Vollzug, die Gemeinden respektive die kommunalen Zivilstandsämter sind mit der Ausführung betraut. Der Kanton definiert die Zivilstandskreise, ernennt die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sowie deren Stellvertreter/-innen, erlässt Bestimmungen betreffend Besoldung und Amtssprache und übt die Aufsicht über die kommunalen Zivilstandsämter aus.[3] Im Kanton Zürich übernimmt diese Funktion das Gemeindeamt, Abteilung Zivilstandswesen.[4] Der Kanton Zürich ist in 24 Zivilstandkreise unterteilt.[5] Die Gemeinden, die gemeinsam einen Zivilstandskreis bilden, vereinbaren eine Sitzgemeinde, in der die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ihre bzw. seine Tätigkeit ausübt.[6] In jedem Zivilstandskreis ist mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter tätig und mindestens eine Stellvertretung designiert. So soll die Amtshandlung jederzeit gewährleistet werden können.[7]

Gemäss Art. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) können die Kantone für die Beurkundung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand sowie für die Beurkundung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden Sonderzivilstandsämter bilden. Im Kanton Zürich wird das Sonderzivilstandsamt (SZA) mit Sitz in Zürich vom Gemeindeamt geführt. Der Eintrag von ausländischen Entscheiden und Urkunden betreffend den Zivilstand einer Person sowie von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (z. B. Scheidungen) in das Personenstandsregister geschieht auf Verfügung des Sonderzivilstandsamts.[8] Darüber hinaus ist es für die Beurkundung von Adoptionen und deren Aufhebung, Bürgerrechtsentlassungen, Namensänderungen, Geschlechtsänderungen[9], testamentarischen Anerkennungen von Kindern und Verschollenerklärungen sowie der Aufhebung von Verschollenerklärungen zuständig. Die Zuständigkeit für die Beurkundung im Allgemeinen regelt § 14 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO). Im Folgenden werden die Aufgaben des SZA nicht weiter thematisiert[10], es sei denn, sie stehen in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der kommunalen Zivilstandsämter.

---

[2] Auf Bundesebene übernimmt das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) als Teil des Bundesamts für Justiz (BJ) jene Aufgaben im Zivilstandswesen, die dem Bund zugeordnet sind. Insbesondere führt das BJ einen eigenen Fachbereich Infostar (FIS), der für Sicherheit, Betrieb, Beratung und Weiterentwicklung des informatisierten Standesregisters (Infostar) zuständig ist (Link).

[3] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 6–8; ZGB, Art. 49; ZStV, Art. 1, Art. 1a, Art. 3 und Art. 4.

[4] Seit dem 1. Januar 2020 übt die Abteilung Zivilstandswesen zusätzlich die Aufsicht über die Zivilstandsämter des Kantons Schwyz aus. Vgl. Website des Gemeindeamts, Abteilung Zivilstandswesen (Link)

[5] Die Anzahl Zivilstandskreise mit Angabe ihrer Namen, der Sitzgemeinden und der Gemeinden pro Kreis wird im Anhang zur Zivilstandsverordnung ZVO immer aktuell gehalten. Für die Nachführung ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig (§ 21 ZVO).

[6] Vgl. ZVO, § 1 Abs. 2 lit. a und § 2 ff.

[7] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 9.

[8] Vgl. auch ZStV, Art. 23 und Art. 40 ff.

[9] Behebung von offensichtlichen Fehlern von Amtes wegen (ZGB, Art. 43); von Gericht angeordnete Änderung (ZGB, Art. 42).

[10] Die vom SZA produzierten Unterlagen unterstehen der Anbietepflicht ans Staatsarchiv.

Zentrale Aufgabe der Zivilstandsämter ist die Beurkundung und Registerführung.[11] Des Weiteren ist den Zivilstandsämtern manchmal das Bestattungsamt angegliedert. Da zwar jede Gemeinde über ein Bestattungsamt, aber nicht zwingend über ein eigenes Zivilstandsamt verfügt, ist ersteres in den allermeisten Fällen bei den Einwohnerdiensten angesiedelt. Deshalb ist das Bestattungswesen bereits in einem separaten Bewertungskonzept für Unterlagen kommunaler Einwohnerdienste behandelt.[12]

Aus historischer Perspektive werden in den Zivilstandsämtern Unterlagen von grundlegender Bedeutung für Bevölkerung und Staat produziert. Nicht zuletzt deshalb hält Art. 31 ZStV fest, dass die Kantone „für eine zweckmässige Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten" zu sorgen haben.[13]

Die Zivilstandsregister und das Personenstandsregister sind unmittelbare Zeugen prägender Ereignisse für das Individuum wie Geburt, Heirat und Tod. Gemeinsam mit den dazugehörigen Belegen bilden sie sehr wertvolle Quellen für die Personen- und Familienforschung. Auch aus staatlicher Sicht sind sie von grosser Bedeutung. Von den einst auf semifreiwilliger Basis geführten und kaum kontrollierten Pfarrbüchern bis hin zum modernen, elektronisch und vor allem einheitlich geführten Personenstandsregister für die ganze Schweiz steht eine Entwicklung, die das zunehmende Gewicht der Registerführung im Staat reflektiert. Die eindeutige Identifizierung des Individuums auf schnelle und unzweifelhafte Art und Weise vereinfacht das Verwaltungshandeln enorm. Der Überlieferungsbildung der von den Zivilstandsämtern produzierten Unterlagen im Gemeindearchiv kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu.

---

[11] Weitere Aufgaben werden in Kapitel 4.1 beschrieben.

[12] Vgl. Fischer und Schneebeli, Bewertungskonzept für Unterlagen der kommunalen Einwohnerdienste (Link).

[13] Die Weisungskompetenz für die Ablage der Unterlagen in den ersten beiden Phasen des Life-Cycles (Laufende und Ruhende Ablage, siehe Kapitel 3) liegt demgemäss beim Gemeindeamt, Abteilung Zivilstandswesen.

3. Das Vorgehen bei der Bewertung

Der Lebenszyklus von Verwaltungsunterlagen unterscheidet drei Phasen. In der ersten Phase, der so genannten Laufenden Ablage, befinden sich die aktuellen Unterlagen. Nach dem Abschluss eines Geschäfts gelangen die Unterlagen in die zweite Phase, die so genannte Ruhende Ablage. Dort verbleiben sie während ihrer Aufbewahrungsfrist. Diese ist teilweise gesetzlich vorgegeben. Häufig fehlen aber gesetzliche Vorgaben, weshalb die Fristen intern festgelegt werden müssen. Dabei können administrative Überlegungen angestellt werden, beispielsweise, indem gefragt wird, wie lange Unterlagen für das Tagesgeschäft noch vollständig vorhanden sein müssen. Auch rechtliche Aspekte (etwa im Zusammenhang mit Rekursfristen oder der Frage, wie lange Einzelfälle vollständig nachvollziehbar sein müssen) sollten beim Festlegen der Aufbewahrungsfristen miteinbezogen werden. Im vorliegenden Konzept finden sich Vorschläge und Empfehlungen für die Aufbewahrungsfristen von Akten kommunaler Zivilstandsämter. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen dem Gemeindearchiv der Sitzgemeinde zur Übernahme anzubieten.[14]

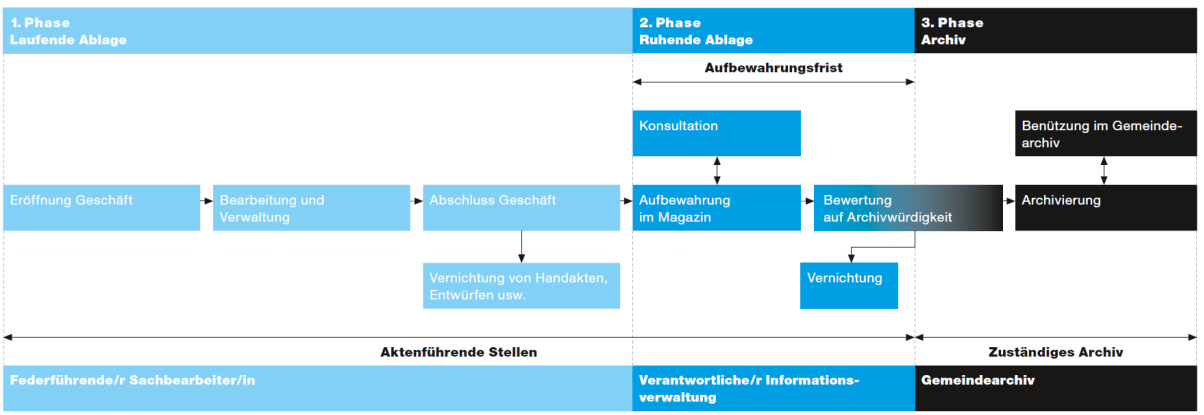

Das zuständige Gemeindearchiv bewertet die Unterlagen und wählt den dauernd überlieferungswürdigen Teil aus. Dabei bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten: Die Unterlagen werden

- vollständig ins Gemeindearchiv übernommen.
- in einer Auswahl ins Gemeindearchiv übernommen.
- kontrolliert vernichtet.

Ziel der Bewertung ist es, die Tätigkeit der Gemeinde anhand von Originalunterlagen nachvollziehbar zu halten bzw. zu machen, die Rechtssicherheit zu wahren und das Handeln der Behörden und der Verwaltung für die Nachwelt zu dokumentieren. Dabei gilt der Grundsatz, so viele Unterlagen wie nötig und so wenig wie möglich dauernd zu überliefern.

[14] Vgl. Archivgesetz, § 8 und Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit, § 9.

4. Bewertungsdiskussion und -empfehlungen

4.1 Aufgaben und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel werden die Aufgaben der kommunalen Zivilstandsämter und ihre gesetzlichen Grundlagen näher skizziert. Die Empfehlungen betreffend Aufbewahrungsfrist und Bewertung der dabei produzierten Akten- und Datengruppen finden sich in den Folgekapiteln.

Entsprechend der Aufgabenteilung im Zivilstandswesen sind auch die gesetzlichen Grundlagen auf unterschiedlichen Ebenen des Staates angesiedelt. Zentral für das Zivilstandswesen ist die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004, die sich im Wesentlichen auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) stützt. Die ZStV wird umfassend ergänzt durch zahlreiche Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW). Für den Kanton Zürich und seine Gemeinden ist zudem die kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 massgebend.[15]

Die Aufgaben eines kommunalen Zivilstandsamtes sind vielfältig. Die Hauptaufgabe liegt in der Beurkundung von Zivilstandsfällen, das heisst, dem Führen der Zivilstandsregister. Gegenstand der Beurkundung ist der Personenstand.[16] In einem engeren Sinn ist der Personenstand mit dem Zivilstand gleichzusetzen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch umschreibt den Personenstand jedoch in einem weiteren Sinn. Demnach bearbeiten Zivilstandsämter nicht nur zivilstandsrelevante Daten, sondern auch solche, die den Familienstand einer Person betreffen. Darin sind z. B. auch Kindsverhältnisse eingeschlossen. Zudem gilt seit der Einführung der Familienregister 1929 der Heimatort ebenfalls als Personenstandsmerkmal.[17]

Im Personenstandsregister werden Geburt, Findelkind, Tod, Namenserklärung und Namensänderung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe und Eheauflösung, Eintragung einer Partnerschaft und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung und Geschlechtsänderung erfasst.[18] Analog dazu sieht das schweizerische Recht folgende Zivilstände vor: ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, unverheiratet und in eingetragener Partnerschaft oder in (gerichtlich, durch Tod oder Verschollenerklärung) aufgelöster Partnerschaft. Personenstandsdaten dienen somit der eindeutigen Identifikation einer Person sowie dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft.[19]

Im Jahr 2022 trat eine wesentliche Neuerung betreffend Personenstandsdaten in Kraft: Seit dem 1. Januar 2022 kann die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz resp. im Ausland bei der zuständigen

---

[15] Damit sind nur die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen genannt. Im Zusammenhang mit der Registerführung kommt grundsätzlich allen rechtlichen Bestimmungen Bedeutung zu, die den Personenstand berühren (z. B. Partnerschaftsgesetz PartG, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht IPRG).
[16] Vgl. ZGB, Art. 39 Abs. 2.
[17] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 5, 31; Website des Bundesamts für Justiz, Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen (Link).
[18] Vgl. ZStV, Art. 7 Abs. 2. Die Ehevorbereitung wird seit dem 11. November 2024, die Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr beurkundet.
[19] Vgl. Website des Bundesamts für Justiz, Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen (Link).

Vertretung erwirkt werden.[20] Dazu ist eine persönliche, auf einer festen inneren Überzeugung basierende Erklärung abzugeben. Die Änderung des eingetragenen Geschlechts darf an keine weiteren als die in Art. 30b Abs. 4 ZGB genannten Bedingungen[21] geknüpft werden. Gleichzeitig mit der Erklärung über die Geschlechtsänderung können ein oder mehrere Vornamen bestimmt werden. Dies ist jedoch nur einmalig möglich. Auch kann der Nachname angepasst werden, sofern dessen Form dem Geschlecht folgt (z. B. bei slawischen Namen).[22] Bei einer Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts wird das Geschlecht automatisch dem Heimatrecht unterstellt[23] und damit dem in schweizerischen Registern vorgesehenen binären Geschlechtssystem („männlich", „weiblich"). Die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts hat keinen Einfluss auf Familienstand und Abstammung der Person.[24]

Kommunale Zivilstandsämter nehmen neben der Registerführung weitere Aufgaben wahr. So sind sie zuständig für die Prüfung von ausländischen Urkunden, die Personenstandsdatenbearbeitung im Einbürgerungsverfahren, das Ausstellen von Mitteilungen, Auszügen und Bescheinigungen aus den Registern[25] sowie die Entgegennahme von Erklärungen betreffend den Zivilstand (zum Beispiel gemeinsame elterliche Fürsorge). Eine Aufgabe, die einerseits mit einigem Aufwand für das Zivilstandsamt verbunden ist, anderseits aber auch in der kollektiven Wahrnehmung der Gesellschaft stark präsent ist, ist die Eheschliessung. Der zivilen Trauung geht ein Ehevorbereitungsverfahren voraus, das ebenfalls vom Zivilstandsamt durchgeführt wird. In neuerer Zeit stärker in den Fokus öffentlicher Diskussionen gerückt sind die Themen Beistandschaft und Vormundschaft. Die Eintragung des Vorhandenseins und des Aufbewahrungsorts von Vorsorgeaufträgen sowie der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft sind Aufgaben der kommunalen Zivilstandsämter.[26]

Der schriftliche Nachweis für die Ausübung all dieser Tätigkeiten findet sich meist in Form von Registereinträgen und abgelegten Belegen. Register und Belege machen deswegen den wesentlichen Teil der schriftlichen Überlieferung eines Zivilstandsamtes aus.

4.2 Akten- bzw. Datengruppen

4.2.1 Zivilstandsregister, Personenstandsregister, weitere Register

Gemäss Art. 6a Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) gilt „die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder in elektronischer Form geführten Register (Geburtsregister, Todesregister, Eheregister, Anerkennungsregister, Legitimationsregister, Familien-

[20] Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), Änderung vom 18. Dezember 2020; ZGB, Art. 30b; ZStV, Art. 14b.
[21] Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich bei Personen unter 16 Jahren, Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder bei Anordnung durch die Erwachsenenschutzbehörde.
[22] Weisung EAZW Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022, Kapitel 4.
[23] Vgl. ZStV, Art. 14 Abs. 5.
[24] Vgl. ZGB, Art. 30b Abs. 3.
[25] Z. B. Heimatscheine, Geburtsurkunden, Familienscheine, Personenstandsausweise etc. Für detaillierte Bestimmungen zur Bekanntgabe von Daten aus den Zivilstandsregistern und dem Personenstandsregister, u. a. auch betreffend die Bekanntgabe von Amtes wegen, siehe 6. Kapitel ZStV.
[26] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 10; VZGV (Hg.), Verwaltungslehrordner (Version 18), Kapitel 10, S. 3; ZGB, Art. 39 Abs. 2.

register und Personenstandsregister)" als Zivilstandsregister. Absatz 2 definiert, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), das elektronische Beurkundungsregister (Infostar) als Personenstandsregister. Auf dem Weg hin zur elektronischen Registerführung durchlief das schweizerische Zivilstandswesen zahlreiche Reformen.

Register über Zivilstandsereignisse wurden in der Schweiz teilweise schon früh geführt; lange Zeit allerdings unter anderen Namen. Vor 1798 wurden die Register in den meisten Fällen als so genannte Kirchenbücher in den Pfarrgemeinden geführt.[27] Zumindest zu Beginn strikt nach Konfession getrennt, wurden im Ort sich ereignende Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle in separaten Registern verzeichnet. Damit können sie durchaus als Vorläufer der heutigen Zivilstandsregister gelten. Teilweise gab es auch weitere Verzeichnisse, wie zum Beispiel Verkündregister oder Register zu Firmungen und Konfirmationen.[28] Im Kanton Zürich waren die Pfarrämter seit 1841 von den geistlichen Autoritäten dazu angehalten, Register zu führen.[29]

Unter dem Einfluss Frankreichs wurde die Registerführung im Verlauf des 19. Jahrhunderts schrittweise verweltlicht. Mit der Bundesverfassung (BV) von 1874 wurden schliesslich die ersten wichtigen Grundlagen für eine in der ganzen Schweiz einheitliche Registerführung gelegt[30]: Art. 53 BV von 1874 hält fest, dass der Zivilstand und die ihn betreffende Registerführung Sache der zivilen Behörden sei. Das Gesetz über den Zivilstand, die Zivilstandsregisterführung und die Ehe vom 24. Dezember 1874 übergab die Verantwortung nichtgeistlichen Personen. Fortan durften nur noch sie die Register führen, korrigieren und Auszüge anfertigen. Alle bisher geführten Register mussten den entsprechenden Stellen abgegeben werden.[31] Geführt wurden gemäss Art. 2 dieses Gesetzes drei Register, nämlich Geburtsregister, Eheregister und Sterberegister in jeweils zweifacher Ausführung[32]: einmal am Ort des Ereignisses (Register A) und einmal am Heimatort der das Ereignis betreffenden Person (Register B).[33] Im Kanton Zürich wurde 1876 ein Gesetz erlassen, das das Aushändigen sämtlicher in den Pfarrarchiven vorhandenen Personal- und Familienregister sowie der dazugehörigen Belege an die jeweiligen Zivilstandsämter noch im Januar desselben Jahres vorsah. Bestand eine Pfarrgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so war das Familienregister jener politischen Gemeinde auszuhändigen, in der sich die Kirche befand. Alle anderen zur Pfarrgemeinde gehörigen politischen Gemeinden hatten ab dem Zeitpunkt eigene Familienregister zu eröffnen, wobei die Daten der noch lebenden Personen der Gemeinde aus dem alten Familienregister übernommen wurden. Gleichzeitig waren diese Einträge im alten Register zu streichen. Die Pfarrarchive durften ein Doppel des Fami-

---

[27] Vgl. Kirchenbücher ab 1525 und Bevölkerungsverzeichnisse ab 1633/34 im Staatsarchiv Zürich (Link).
[28] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 4–6.
[29] Vgl. Vaucher, Registres paroissiaux, S. 12.
[30] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 4–6.
[31] Vgl. auch Vaucher, Registres paroissiaux, S.12.
[32] Im Kanton Zürich wurden die Doppel der Geburts-, Todes- und Eheregister der Abteilung für Zivilstandswesen der Direktion des Innern übergeben. Sie befinden sich heute im Staatsarchiv Zürich (Link). Zugangsbestimmungen: Die im Staatsarchiv vorhandenen Doppel der Zivilstandsregister bzw. die einzelnen Einträge sind gemäss geltendem kantonalen Archivgesetz zugänglich. Im Gegensatz zu den Originalen sind die Einträge in den Zivilstandsregisterdoppeln jedoch nicht rechtsverbindlich, da letztere nicht nachgeführt werden. Für rechtsverbindliche Auszüge ist das zuständige Zivilstandsamt zu kontaktieren.
[33] Vgl. ebd., S. 9–14.

lienregisters behalten; wo ein solches nicht vorhanden war, wurde es auf Kosten des Staats angefertigt.[34] Auch wenn die Regulierung des Zivilstandswesens allmählich Fortschritte machte, war es für die mit der Oberaufsicht betraute Direktion des Innern lange Zeit sehr schwierig, ihre Aufgabe wahrzunehmen. Sie beschränkte sich deshalb auf das Sammeln von gemeldeten Mutationen und deren Veröffentlichung als statistische Daten.[35]

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD) vom 18. Mai 1928 per 1. Januar 1929 wurde das Familienregister – eine Spezialität des Schweizer Zivilstandswesens – eingeführt.[36] Das Register wurde am Heimatort der betroffenen Person geführt und enthält alle sie betreffenden zivilrechtlichen Ereignisse.[37] Es diente zudem als Nachweis für die Schweizer Staatsbürgerschaft. Mit der Einführung des Familienregisters wurde die Pflicht zur Führung der Register B abgeschafft. Ebenso hatte die Einführung des Familienregisters die Aufnahme des Heimatorts als Personenstandsmerkmal zur Folge.[38]

In dieser Form hatte die Registerführung beinahe achtzig Jahre Bestand – bis zur Einführung von Infostar. Seit 2005 erfolgt die Registerführung in der ganzen Schweiz im vom Bund bereitgestellten elektronischen Standesregister. Es löste sämtliche auf Papier geführten Zivilstandsregister ab, insbesondere auch die Familienregister.[39] Die in letzteren enthaltenen Daten aller noch lebenden Personen wurden in das elektronische Standesregister übernommen (so genannte Rückerfassung).[40] Weitere Daten wurden im Rahmen umfangreicher Rückerfassungen ebenfalls in das Personenstandsregister eingetragen.[41] Die Erfassung von Zivilstandsereignissen wird weiterhin dezentralisiert auf kommunaler Ebene oder durch die Sonderzivilstandsämter vorgenommen. Die Beurkundung erfolgt in elektronischer Form; jegliche handschriftliche Unterschrift entfällt. Damit ist Infostar das einzige elektronisch geführte Register mit Beweiskraft nach Art. 9 ZGB. Gleichzeitig hat sich am Urkundencharakter der Papierregister nichts geändert. Sie werden nach wie vor zur Auskunftserteilung und Erstellung von Auszügen beigezogen.[42] Gerade aufgrund der ungebrochenen Bedeutung der papiernen Register erliess das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) eine Weisung, die „die definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm oder

---

[34] Vgl. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, § 30 ff.
[35] Vgl. Illi, Kameralistik, S. 138.
[36] Im Kanton Zürich wurden Familienregister schon im 19. Jh. geführt. Siehe Fonds E III «Kirchenbücher und Zivilstandsbücher der Landgemeinden» im Staatsarchiv Zürich (Link), mit Verweis auf Bestände im Stadtarchiv Zürich.
[37] Beim Familienregister handelt es sich deswegen um ein so genanntes Sammelregister. Darin werden Informationen zu unterschiedlichen Personen, die jedoch in einem zivilstandsrelevanten Verhältnis zu einander stehen, gemeinsam – also gesammelt – aufgeführt.
[38] Vgl. Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 20, 31, 36; Perrenoud, Zivilstandswesen, S. 3; Vaucher, Registres paroissiaux, S. 34–37.
[39] Mit der Aufhebung der Familienregister ging ein in der Geschichte des Schweizerischen Zivilstandwesens einmaliger Bedeutungsverlust des Heimatorts zu Gunsten des Ereignisorts einher. Vgl. dazu Naef, elektronische Beurkundung, S. 409–410. Zum Verhältnis zwischen elektronischem Register und papiernen Belegen siehe ebd., S. 420–423.
[40] Weisung EAZW Nr. 30.1 vom 15. Dezember 2004, Kapitel 1.1.
[41] Zur Rückerfassung von Personenstandsdaten vgl. Kapitel 4.2.6.
[42] Vgl. Homepage des Bundesamts für Justiz (Link) sowie Jäger und Siegenthaler, Zivilstandswesen, S. 5.

durch Techniken der digitalen Archivierung" verbindlich festlegt. Die Sicherung hatte nach dem Abschluss der Rückerfassungsarbeiten und spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen.[43]

Der Zugang zu Infostar ist aufgrund seines Urkundencharakters und der hohen Datenschutzstufe der darin enthaltenen Daten streng reglementiert. Er geschieht mittels einer Benutzerkarte (SmartCard) und eines entsprechenden Lesegeräts. Die Benutzerkarte wird auf genau eine Person ausgestellt, deren Identität von der zuständigen polizeilichen Stelle bei einem persönlichen Vorsprechen mittels Vorweisen eines amtlichen Ausweises und eigenhändiger Unterschrift verifiziert wird. Die Verifizierung wird in regelmässigen Abständen aktualisiert. Die Registerführung und Beurkundung in Infostar geschieht durch die Eröffnung, Bearbeitung und den Abschluss so genannter Geschäftsfälle.

Der Betrieb, die Weiterentwicklung[44] und die Finanzierung von Infostar obliegen dem Bund, konkret dem Fachbereich Infostar (FIS) des Bundesamts für Justiz (BJ). Der Fachbereich ist zudem für die fachtechnische Unterstützung der Kantone zuständig.[45] Für die Leistungen des Bundes sowie die Nutzung des Systems bezahlen die Kantone eine jährliche Gebühr.[46]

Alle involvierten Stellen – egal ob Betreiber oder Nutzende – sind in ihrem eigenen Bereich für die Datensicherheit sowie die Aufrechterhaltung der Beurkundung zuständig.[47] Für den Fall eines kompletten Systemausfalls hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine eigene Weisung[48] erlassen, die den Fortgang der zivilstandsamtlichen Tätigkeit auch im Notfall gewährleisten soll. Dies wird durch die Bereitstellung von Notfallformularen und deren Aufbewahrung ausserhalb des Systems sichergestellt.

Für die Sicherung der Daten aus dem System Infostar ist das Bundesamt für Justiz verantwortlich.[49] In seinem Bewertungsentscheid zum OS BJ (Aktualisierung 2018-1) vom 1. Februar 2019 taxiert das BAR die Inhalte und Funktionalitäten des Personenstandregisters als archivwürdig. Obwohl die Daten in Infostar aus der Federführung der Kantone stammen, hat es sich aufgrund des hohen individuellen und gesellschaftlichen Werts der Daten für die vollständige Archivierung derselben entschieden.[50]

Betreffend Aufbewahrung sowohl der Zivilstandsregister in Papierform als auch des elektronischen Personenstandsregisters wird eine Frist von 110 Jahren empfohlen, obwohl Art. 32 Abs. 1 ZStV nur 50 Jahre vorsieht. Die Praxis zeigt immer wieder, dass die gesetzlich fest-

---

[43] Vgl. Weisung EAZW Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016, Kapitel 3. Betreffend Aufbewahrung der Sicherungskopien laufen von Seiten Gemeindeamt gegenwärtig entsprechende Abklärungen.
[44] Gemäss Art. 45a Abs. 4 ZGB werden die Kantone in die Weiterentwicklung des Systems miteinbezogen.
[45] Vgl. ZGB Art. 45a Abs. 1, 2, 4; ZStV, Art. 77; Homepage des Bundesamts für Justiz (Link).
[46] Vgl. ZGB, Art. 45a Abs. 3; ZStV, Art. 77 Abs. 2.
[47] Vgl. ZStV, Art. 82 Abs. 2.
[48] Vgl. Weisung EAZW Nr. 10.07.05.01 vom 1. Mai 2007.
[49] Vgl. ZStV, Art. 79a.
[50] Vgl. Bundesarchiv, Bewertungsentscheid (Link); dass., Übersicht Bewertungsentscheide (Stand: 31. Oktober 2024) (Link). Zum Thema Archivierung von Daten aus ebenenübergreifenden Informationssystemen hat die Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen KOST ein Projekt lanciert (KOST-Projekt 18-038 GT-SIT) (Link). Die zuständige Arbeitsgruppe empfiehlt in ihrem Schlussbericht zur Gewährleistung eines koordinierten Vorgehens ein Koordinationsgremium der Archive einzusetzen.

gelegte Frist zu tief angesetzt ist. Die Registereinträge geniessen nach Art. 9 ZGB volle Beweiskraft. Eine Aufbewahrung mindestens während der Lebenszeit der betroffenen Person ist deshalb angemessen. Danach sind die Register (allenfalls schon vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist) vollständig zu archivieren. Aus konservatorischen Gründen wird empfohlen, für die Aufbewahrung von analogen Zivilstandsunterlagen auf Tresore zu verzichten. Der Einbruch-, Daten- und Feuerschutz muss in den Büroräumlichkeiten und im Archiv anderweitig gewährleistet sein.

Die Kantone Zürich und Genf[51] weisen mit dem Partnerschaftsregister eine Besonderheit in der schweizerischen Zivilstandslandschaft auf: Im Kanton Zürich wurde das Register per 1. Januar 2003 durch das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002 eingeführt. Darin konnten gleichgeschlechtliche Paare unter Einhaltung gewisser im Gesetz definierter Vorbedingungen ihre Partnerschaft eintragen lassen. Damit wurden sie in Bezug auf das kantonale Recht im Erbschafts- und Steuerbereich sowie im Sozialhilfebereich Ehepartnern gleichgestellt. Auch im kantonalen Vollzug wurde diese Gleichstellung soweit als möglich berücksichtigt.[52] Per 1. Januar 2008 trat das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 in Kraft. Seither werden im Kanton Zürich keine Registrierungen gleichgeschlechtlicher Paare mehr vorgenommen.[53] Analog zu den Eheregistern (Zivilstandsregister) wird eine Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren und eine vollständige Archivierung empfohlen.

Nebst den bereits genannten Registern führen die Zivilstandsämter weitere Register und Verzeichnisse, die allerdings ohne Beweiskraft sind. Dazu gehören das zentrale Verzeichnis der Adoptionen sowie verschiedene Hilfsverzeichnisse wie etwa das Verkündregister (Eheverkündungen). Da auch diese Register Informationen von hohem individuellem Wert enthalten und damit wertvolle Quellen für die Personen- und Familienforschung sind, wird auch in diesen Fällen eine Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren und die vollständige Archivierung empfohlen.

4.2.2 Belege zum Zivil- und Personenstandsregister

Belege bilden die Grundlage für die Beurkundung von Personenstandsdaten. Im Kanton Zürich gelangten die Belege zu Geburten und Todesfällen bis 1963 vom jeweiligen Zivilstandsamt über den Bezirksarzt an die Abteilung Zivilstandswesen des Gemeindeamts. Dieses bot die Belege 1987 dem Staatsarchiv an, das sie vollständig übernahm. Die Belege nach 1963 befinden sich noch in den Zivilstandsämtern. Dort sind sie gemäss Art. 32 Abs. 1 ZStV während 50 Jahren aufzubewahren.

Mit der Einführung von Infostar NG per 11. November 2024, wird den Zivilstandsämtern eine Möglichkeit zur elektronischen Belegablage zur Verfügung gestellt.[54] Bis auf Weiteres erfolgt die elektronische Belegablage auf freiwilliger Basis. Belege müssen zwingend elektronisch abgelegt werden, findet eine Bereinigung der Personenstandsdaten nach Art. 29 Abs. 2 ZStV statt. Digitalisierte und in Infostar NG abgelegte Belege können drei Monate nach der Ablage physisch vernichtet werden, sofern den betroffenen Personen eine Rück-

---

[51] Vgl. Loi sur le partenariat (LPart-GE) du 15 février 2001. Die Führung eines Partnerschaftsregisters ist in Art. 5 Abs. 1 festgehalten. Das Gesetz ist in Kraft.
[52] Vgl. Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare, § 4.
[53] Vgl. ebd., Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. Juli 2007.
[54] Art. 31 Abs. 2 ZStV.

gabe der Papierbelege angeboten wurde und diese ausdrücklich auf die Papierbelege verzichtet haben (Art 32 Abs. 2 ZStV). Davon ausgenommen sind ausländische Originalurkunden. Sie dürfen nicht vernichtet werden. Eine Rückerfassung von Belegen ist nicht vorgesehen, wird aber auch nicht explizit ausgeschlossen.[55]

Da die Belege wie die Register, zu denen sie gehören, während der gesamten Lebensdauer einer Person von Bedeutung sein können, wird auch für sie eine Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren empfohlen. Dies gilt sowohl für nicht digitalisierte physische Belege als auch für in Infostar NG abgelegte elektronische Belege[56]

In ihrer Form sind die meisten Belege serieller Natur. Dies steht im Gegensatz zu ihrem Inhalt. Dieser dokumentiert für Einzelpersonen meist zentrale Ereignisse in authentischer Form. Auch für die Familienforschung stellen sie so wertvolle Quellen dar. Es wird deshalb empfohlen, die Belege vollständig im zuständigen Gemeindearchiv zu überliefern. Die elektronischen Belege sind in ein elektronisches Archiv zu überführen.

Aufgrund der langen Aufbewahrungsfrist empfiehlt es sich bei Papierbelegen, bereits in der Ruhenden Ablage niederschwellige konservatorische Massnahmen zu ergreifen, damit die Unterlagen keinen Schaden erleiden. Dazu zählt die Verpackung in Aktenumschläge und Schachteln, die die ISO-Norm 9706 erfüllen. Auch sollten Fremdkörper wie Plastik und Metall (Büroklammern und – sofern sie rostig sind – Heftklammern) entfernt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Unterlagen bereits vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Gemeindearchiv abzuliefern. Bei der Archivierung sind sie konservatorisch aufzubereiten, in archivtaugliches Material zu verpacken und zu verzeichnen.

Der Umfang der analogen Belege kann in den Ablagen der Zivilstandsämter zu Platzproblemen führen. Es bietet sich deshalb unter Umständen an, bereits in der Ruhenden Ablage eine Ausdünnung vorzunehmen. Die nachfolgenden Listen sollen hierbei unterstützen. Die Positivlisten enthalten diejenigen Dokumente, die als eigentliche Belege zu betrachten sind. Bei ihnen gilt die Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren, nach der sie vollständig zu archivieren sind. Die Negativlisten benennen demgegenüber diejenigen Unterlagen, die (sofern vorhanden) nach einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist kassiert werden können. Hierbei handelt es sich um rein administrative Unterlagen. Findet die Ausdünnung nicht bereits in der Ruhenden Ablage statt, kann sie bei der Überführung in das zuständige Gemeindearchiv erfolgen.

Bei der elektronischen Belegablage in Infostar NG ist die Integrität der Daten mindestens während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren (Art. 32 Abs. 1) zu gewährleisten. Eine vorzeitige Ablieferung in ein elektronisches Archiv kann zwecks Sicherung der Daten angezeigt sein.

Geburten

<u>Positivliste (eigentliche Belege)</u>

– Geburtsanmeldung

[55] Weisung EAZW Nr. 10.24.11.02 vom 11. November 2024, Kapitel 3 und 4.
[56] Art. 32 Abs. 1 ZStV sieht für Belege eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren vor. Die Empfehlung formuliert bewusst eine höhere Aufbewahrungsfrist, dies in Anlehnung an die empfohlene Aufbewahrungsfrist für Zivilstandsregister und das Personenstandsregister (siehe Kapitel 4.2.1).

- Geburtsanmeldung – Statistikangaben
- Geburtsanzeige
- Namenskarte (Festlegung Vor- und Familiennachname)
- Evtl. gerichtlich festgestellte Geburt / Gerichtsurteil
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Meldebestätigung für Hauptwohnsitz / Wohnsitzbestätigung
- Beglaubigte Ausweiskopien Vater
- Bestätigung Mitteilungserhalt KESB

Findelkind

Positivliste (eigentliche Belege)

- Polizeirapport
- Entscheid der Auffindungsgemeinde hinsichtlich Familiennamen, Vornamen und Bürgerrecht
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Keine Dokumente

Anerkennungen

Positivliste (eigentliche Belege)

- Anerkennungserklärung / Gerichtsurteil, Bestätigung des Gerichts hinsichtlich Anerkennung / Testament
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt
- Evtl. Erklärung betreffend Unterstellung des Namens unter Heimatrecht
- Zustimmung zum Namenswechsel durch Kinder, die das zwölfte Altersjahr vollendet haben[57]
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Rechtsbelehrung zur Anerkennung gemäss Art. 11 ZStV
- «Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt» an KESB sowie Bestätigungen der KESB und Kindesmutter über den Erhalt der Mitteilung

[57] Vgl. ZGB, Art. 270b.

- Wohnsitzbestätigungen
- Nicht geschäftsrelevante Korrespondenz
- Rechnungsbelege, Gebührenblätter
- Bestätigung der erfassten Personendaten
- Beglaubigte Ausweiskopien beider Eltern
- Evtl. Meldebestätigung für ausländische Personen
- Evtl. «Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person»

Namenserklärung

Positivliste (eigentliche Belege)

- Namenserklärung und Erklärung betreffend Bürgerrecht im Übergangsrecht[58]
- Sorgerechtsbestätigung
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Wohnsitzbestätigung
- Rechnungsbelege, Gebührenblätter
- Bestätigung der erfassten Personendaten
- Beglaubigte Ausweiskopien
- Evtl. «Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person»

Ehe

Positivliste (eigentliche Belege)

- Ehevorbereitung – Name und Bürgerrechte nach der Trauung
- Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung
- Bestätigung der Eheschliessung
- Zustimmung zum Namenswechsel durch Kinder, die das zwölfte Altersjahr vollendet haben[59]
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Bestätigung der aktuellen Personendaten

[58] Vgl. Art. 8b SchlT ZGB.
[59] Vgl. ZGB, Art. 270b.

- Wohnsitzbestätigungen
- Rechnungsbelege, Gebührenblätter
- Ausweiskopien
- Evtl. Terminbestätigungen
- Evtl. Kontrollblatt zur Vorbereitung der Eheschliessung
- Evtl. Trauzeugenausweise
- Evtl. Fragebogen zu Ablauf der Trauung
- Evtl. Mitteilung einer Ehescheidung des Bezirksgerichts
- Evtl. «Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person»

Eingetragene Partnerschaften

Positivliste (eigentliche Belege)

- Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft
- Vorverfahren – Namen nach der Eintragung einer Partnerschaft
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für Eintragung einer Partnerschaft
- Bestätigung der Eintragung einer Partnerschaft
- Belege zum Partnerschaftsregister
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Bestätigung der aktuellen Personendaten
- Wohnsitzbestätigungen
- Rechnungsbelege, Gebührenblätter
- Ausweiskopien
- Evtl. Terminbestätigungen
- Evtl. «Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person»

Bürgerrecht

Positivliste (eigentliche Belege)

- Bürgerrechtsentscheid
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Kantonales Gesuch um Registrierung im Zivilstandsregister

- Mitteilung der erfassten Personendaten[60]
- Bestätigung der aktuellen Personendaten
- Rechnungsbelege, Gebührenblätter
- Ausweiskopien

Personenaufnahme

Positivliste (eigentliche Belege)

- Alle Belege zum Geschäftsfall «Person», die zur Nachvollziehbarkeit der Beurkundung notwendig sind. Wegen der Heterogenität der in diesem Bereich bearbeiteten Fälle ist eine Beurteilung der Geschäftsrelevanz im Einzelfall notwendig.

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Rechnungsbelege, Gebührenblätter

Tod und Tod unbekannter Person

Positivliste (eigentliche Belege)

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Todesmeldung gemäss Art. 34a ZStV
- Evtl. administrative oder gerichtliche Berichtigungsentscheide

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

- Meldebestätigung für Niedergelassene

Belege Geschlechtsänderung (optional mit Vornamenänderung)

Positivliste (eigentliche Belege)

- Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und ggf. über die damit verbundene Änderung von Vornamen
- Identitätsnachweis
- Wohnsitznachweis
- Zusätzlich bei Personen unter 16 Jahren, Personen unter umfassender Beistandschaft und bei Anordnung durch die Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen: Eltern mit elterlicher Sorge resp. Vormund), Nachweis der Vertretungsbefugnis, beglaubigte Unterschriften
- Zusätzlich bei Personen unter 12 Jahren: ärztliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit des Kindes

[60] Vgl. auch Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.1 vom 1. Mai 2009.

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

– Keine Dokumente

Belege Sonderzivilstandsamt

Positivliste (eigentliche Belege)

– Ausländische Belege über den Zivilstand der Person (z. B. Geburtsanzeige, Beleg Heirat, Scheidungsurteil, Wohnsitzbestätigung, Pass usw.)
– Verfügungen des SZA
– Unterschriebene Bestätigung der aktuellen Personendaten
– Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde inkl. Ereignisbelege
– Gerichts- und Verwaltungsentscheide
– Zustimmung zum Namenswechsel durch Kinder, die das zwölfte Altersjahr vollendet haben (Adoption)[61]
– Leihmutterschaftsfälle: sämtliche Belege, die über die Abstammung des Kindes Auskunft geben

Negativliste (kann nach zehn Jahren kassiert werden)

– Keine Dokumente

Belege für Nichtbürger (Mitteilungen an ZA des Wohnorts)

– Sämtliche Belege vollständig aufbewahren

Belege für Randanmerkungen im Register

– Sämtliche Belege vollständig aufbewahren

4.2.3 Personenverzeichnisse

Die Personenverzeichnisse sind das zentrale Findmittel für die auf Papier geführten Zivilstandsregister. Das Personenverzeichnis zum Familienregister muss gemäss Weisung des Eidgenössische Amts für Zivilstandswesen EAZW sowohl auf Papier als auch auf Mikrofilm oder elektronisch vorhanden sein.[62] Falls eine elektronische Sicherung der Mikroverfilmung vorgezogen wird, sind die einschlägigen Anforderungen zur rechtskonformen und revisionssicheren elektronischen Informationsverwaltung und Langzeitarchivierung zu erfüllen.[63] Bei den Einzelregistern schreibt das EAZW das Ausdrucken elektronischer Personenverzeich-

[61] Vgl. ZGB, Art. 270b.
[62] Vgl. Weisung EAZW Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016, Kapitel 3.3.3.
[63] Das Staatsarchiv stellt hierzu verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (Link). Die Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen KOST unterhält u. a. einen Katalog archivtauglicher Dateiformate (Link).

nisse in den Fällen vor, in denen diese nicht weisungskonform auf Papier in die Registerbände integriert worden sind.[64]

Analog zur Aufbewahrungsfrist der Register sollen die Personenverzeichnisse 110 Jahre aufbewahrt werden. Als integrales Findmittel für die Register sind die Personenverzeichnisse von hoher Bedeutung. Sie sollen deshalb vollständig in ihrer papiernen Form archiviert werden. Wie bei den Belegen (Kapitel 4.2.2) sollten aufgrund der langen Aufbewahrungsfrist bereits in der Ruhenden Ablage konservatorische Massnahmen getroffen werden. Gerade wenn Sicherungskopien in elektronischer Form vorhanden sind, bietet sich eine Ablieferung der physischen Unterlagen an das zuständige Gemeindearchiv vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist an.

4.2.4 Registrierung von Vorsorgeaufträgen und umfassenden Beistandschaften

Das Instrument des Vorsorgeauftrags ermöglicht es Personen, frühzeitig festzulegen, wer bei einer allfälligen künftigen Urteilsunfähigkeit ihre Betreuung und rechtliche Vertretung übernehmen wird.[65] Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu verfassen und öffentlich zu beurkunden.[66] Das Zivilstandsamt erfasst auf Antrag die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, und den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags in Infostar.[67]

Wird eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit von der Erwachsenenschutzbehörde unter umfassende Beistandschaft gestellt, teilt sie dies dem zuständigen Zivilstandsamt mit.[68] Die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft wird in Infostar im Geschäftsfall «Person» hinterlegt. Diesen Vorgang darf nur das Zivilstandsamt des Heimatorts der betroffenen Person vornehmen. Wird eine umfassende Beistandschaft errichtet und hat die betroffene Person einen Vorsorgeauftrag hinterlegt, so wird dieser automatisch wirksam. Die in der Vergangenheit geführten Vormundschaftskontrollen sind als Vorgängerüberlieferung zu betrachten. Deren Führung wurde in der Praxis von den Zivilstandsämtern unterschiedlich gehandhabt.

Die eigenhändig verfassten Vorsorgeaufträge und Mitteilungen betreffend Errichtung von umfassenden Beistandschaften stellen für die Einzelperson bedeutende Originalunterlagen dar. Sie sollen deshalb wie die Belege (vgl. Kapitel 4.2.2) nach einer Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren vollständig archiviert werden. Für die früheren Vormundschaftskontrollen gelten die gleichen Empfehlungen.

4.2.5 Heimatscheinkontrollen

Heimatscheinkontrollen wurden als Registerbände zu den ausgestellten Heimatscheinen bis zur Aufhebung der Verordnung über den Heimatschein im Jahr 2004 (Inkrafttreten ZStV) geführt. Aufgenommen wurden jeweils der Verweis auf die relevante Stelle im Familienregister als Grundlage für die Ausstellung, der Bestimmungsort (neue Wohngemeinde), Vor- und Nachname, Beruf und Zivilstand der Person sowie das Datum der Ausstellung und Löschung. Heimatscheinkontrollen liefern mit diesen Angaben (familien-)historisch interessan-

---

[64] Vgl. Weisung EAZW Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016, Kapitel 3.3.3.
[65] Vgl. VZGV (Hg.), Verwaltungslehrordner (Version 18), Kapitel 10, S. 12.
[66] Vgl. ZGB, Art. 361 Abs. 1 und 2.
[67] Vgl. ebd., Art. 361 Abs. 3.
[68] Vgl. ZGB, Art. 449c J.

te Informationen zur Mobilität von Personen. Deshalb wird empfohlen, die Heimatscheinkontrollen nach einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vollständig im Gemeindearchiv zu überliefern.

4.2.6 Rückerfassungsaufträge und Kontrollanfragen

Seit der Einführung des elektronischen Standesregisters Infostar 2005 sind darin alle in den Familienregistern als lebend eingetragene Personen zu erfassen. Die vom Bund vorgeschriebene ereignisbezogene Rückerfassung erfolgt, wenn ein Ereignis zu beurkunden oder eine Amtshandlung vorzubereiten ist. Daneben wird die Rückerfassung ausgelöst bei der Bestellung von Personenstandsausweisen, Heimat- oder Familienscheinen.[69] Neben der ereignisbezogenen erfolgte eine systematische Rückerfassung, die im Kanton Zürich bis Ende 2012 abzuschliessen war.[70]

Stehen nicht alle Daten zur Verfügung, wird ein so genannter Rückerfassungsauftrag an das zuständige Zivilstandsamt versendet.[71] Darüber hinaus werden auch Kontrollanfragen zur Abklärung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten an das Zivilstandsamt des Heimatorts verschickt. Dies ist beispielsweise dann nötig, wenn bei einer Erbschaft abzuklären ist, ob (weitere) Kinder erbberechtigt sind.

Bei den Rückerfassungsaufträgen handelt es sich um administrative Unterlagen, die nach dem Ablauf einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden können.

Um das Haftungsrisiko für beteiligte Zivilstandsämter zu minimieren, sollen Kontrollanfragen sowohl vom Anfrage stellenden als auch vom Auskunft gebenden Amt während 50 Jahren aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Kontrollanfragen vernichtet werden.

---

[69] Vgl. Fachprozess EAZW Nr. 30.1 vom 15.12.2004, Kapitel 2.1 und 2.2.
[70] Vgl. ZVO, Art. 23 Abs. 2.
[71] Vgl. Fachprozess EAZW Nr. 30.1 vom 15.12.2004, Kapitel 2.1.

5. Tabelle Bewertungsentscheide

Vollständige Übernahme

Aktengruppe bzw. Datengruppe	Aufbewahrungsfrist und gesetzliche Grundlage
Register zu Geburt, Ehe, Tod (Register A und Register B)	110 Jahre gemäss resp. in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Familienregister	110 Jahre in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Register zu Anerkennung, Namenserklärung, Legitimation	110 Jahre in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Partnerschaftsregister	110 Jahre analog verlängerter Frist gemäss ZStV Art. 32 Abs. 1
Register ohne Beweiskraft: zentrales Verzeichnis der Adoptionen, verschiedene Hilfsverzeichnisse (z. B. Verkündregister)	110 Jahre in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Belege (Zivilstandsakten)	110 Jahre (verlängerte Frist gegenüber ZStV Art. 32 Abs. 1, in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a)
Personenverzeichnisse	110 Jahre in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Registrierung von Vorsorgeaufträgen und umfassenden Beistandschaften; Vormundschaftskontrollen	110 Jahre in Anlehnung an ZStV Art. 92a Abs. 1 lit. a
Heimatscheinkontrolle	10 Jahre gemäss IDG § 5

Kassieren (Vernichten)

Aktengruppe bzw. Datengruppe	Aufbewahrungsfrist und gesetzliche Grundlage
Unterlagen gemäss Negativlisten Belege (Kapitel 4.2.2)	10 Jahre gemäss IDG § 5
Rückerfassungsaufträge	10 Jahre gemäss IDG § 5
Kontrollanfragen	50 Jahre gemäss Empfehlung Gemeindeamt

6. Zusammenfassende Bewertungsempfehlung

Die Hauptaufgabe der kommunalen Zivilstandsämter besteht in der Registerführung. Die Register, die dazugehörigen Belege sowie die als Findmittel dienenden Personenverzeichnisse haben primär rechtssichernde Funktion für Bevölkerung und Staat und sind langfristig wertvolle Quellen für die Personen- und Familienforschung. Zudem belegen sie die Funktionsweise und Entwicklung staatlicher Registerführung. Deshalb wird für alle von kommunalen Zivilstandsämtern geführten Register und Verzeichnisse sowie die dazugehörigen Belege eine Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren und die vollständige Archivierung empfohlen. Da der Umfang Papierbelege zu den Registereinträgen zu Platzproblemen führen kann, stellt das Konzept eine Hilfestellung zur Ausdünnung der Belege zur Verfügung. Für die in den Negativlisten aufgeführten Unterlagen wird eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren empfohlen. Nach Ablauf der Frist können die Unterlagen vernichtet werden. Keine Ausdünnung ist bei den Unterlagen zur Registrierung von Vorsorgeaufträgen und umfassenden Beistandschaften sowie den Vormundschaftskontrollen möglich; sie sollten nach einer Aufbewahrungsfrist von 110 Jahren vollständig archiviert werden. Demgegenüber genügt bei den Heimatscheinkontrollen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, nach der sie ebenfalls vollständig zu archivieren sind. Bei den Rückerfassungsaufträgen und Kontrollanfragen handelt es sich um administrative Unterlagen, die nach einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist vollständig kassiert werden können.

7. Dank

Die Autorin und der Autor bedanken sich bei all jenen, die das Konzept gegengelesen, kommentiert und korrigiert haben, namentlich bei Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Kantons Zürich, bei Markus Stoll vom Gemeindeamt Zürich, bei Angelika Zika und Ihren Kolleginnen und Kollegen vom Zürcherischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, bei Flurin Casura vom Stadtarchiv Zürich, bei Caroline Schwarz vom Stadtarchiv Uster, bei Andrea Hottinger vom Zivilstandsamt der Gemeinde Rüti, bei Petra Wicht von der Abteilung Zivilstandswesen der Stadt Adliswil, bei Isabelle Gehring vom Zivilstandsamt Volketswil sowie bei den Mitarbeitenden des Bereichs Gemeindearchive des Staatsarchivs des Kantons Zürich.

8. Rechtliche Grundlagen und Literatur

8.1 Rechtliche Grundlagen

Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6), Link [Zugriff 02.10.2020].

Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 (Bundesblatt 1875, XXVII. Jahrgang, I., Nr. 5, S. 105 ff.), Link [Zugriff 02.10.2020].

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. September 1987 (Stand am 1. Januar 2022) (SR 291), Link [Zugriff 10.02.2022].

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Januar 2018) (SR 211.231), Link [Zugriff 09.10.2020].

Fachprozess EAZW Nr. 30.1 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. April 2013): Rückerfassung, Link [Zugriff 02.10.2020].

Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 (LS 161), Link [Zugriff 31.01.2021].

Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002 (LS 231.2), Link [Zugriff 31.01.2021].

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1), Link [Zugriff 02.10.2020].

Kommentar zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) (Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts) vom August 2021, [Zugriff 31.01.2021].

Loi sur le partenariat (LPart-GE) du 15 février 2001, Link [Zugriff 31.01.2021].

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand 1. Januar 2022) (AS 24 233), Link [Zugriff 10.02.2022].

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister), Änderung vom 18. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2022) (AS 2021 668), Link [Zugriff 07.03.2022].

Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV) vom 3. September 2019 (LS 170.8), Link [Zugriff 02.10.2020].

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 9. November 1875, Link [Zugriff 09.10.2020].

Weisung EAZW Nr. 10.07.05.01 vom 1. Mai 2007 (Stand: 1. Oktober 2014): Systemausfall, Link [Zugriff 02.10.2020].

Weisung EAZW Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016 (Stand: 1. März 2017): Zivilstandsregister in Papierform, Link [Zugriff 02.10.2020].

Weisung EAZW Nr. 140.1 vom 1. Mai 2009: Aufbewahrungspflicht Formular ISR 0.1.2, Link [Zugriff 02.10.2020].

Weisung EAZW Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022: Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts, Link [Zugriff 10.02.2022].

Weisung EAZW Nr. 10.24.11.02 vom 11. November 2024: Elektronische Belegablage in Infostar NG, Link [Zugriff 16.04.2025].

Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2025) (SR 211.112.2), Link [Zugriff 16.04.2025].

8.2 Literatur und elektronische Quellen

Bundesamt für Justiz: Website des Amts für Zivilstandswesen, Link [Zugriff 02.10.2020].

Bundesarchiv: Bewertungsentscheid BAR, Bundesamt für Justiz (Ordnungssystem 2012), Aktualisierung 2018-1, Link [Zugriff 11.08.2020].

Bundesarchiv: Übersicht Bewertungsentscheide BAR zu Informationssystemen des Bunds (Stand: 30. September 2020), Link [Zugriff 26.02.2021].

Fischer, Samuel und Schneebeli, Jan: Bewertungskonzept für Unterlagen kommunaler Einwohnerdienste, Link [Zugriff 11.08.2020].

Gemeindeamt des Kantons Zürich: Website der Abteilung Zivilstandswesen, Link [Zugriff 11.08.2020].

Illi, Martin: Von der Kameralistik zum New Public Management. Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich 2008.

Jäger, Martin, und Siegenthaler, Toni: Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998.

Kanton Zürich: Familienforschung, Link [Zugriff: 02.03.2021].

Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen KOST: 18-038 AG ebenenübergreifende Informationssysteme, Link [Zugriff: 15.04.2021].

Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen KOST: Katalog archivischer Dateiformate, Link [Zugriff 02.10.2020].

Naef, Peter: Die elektronische Beurkundung des Personenstandes in Infostar – mit spezieller Betrachtung des Wechsels vom papierenen zum elektronischen Zivilstandsregister, in: Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hg.), Walter Straumann: Festgabe zum Rücktritt und zum 70. Geburtstag. Solothurn 2013, S. 409–426.

Perrenoud, Alfred: Zivilstandswesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, elektronische Version (Link), Stand 19.05.2015.

Staatsarchiv des Kantons Zürich: Website mit Hilfsmitteln zur elektronischen Informationsverwaltung, Link [Zugriff 02.10.2020].

Vaucher, Gustave: Registres paroissiaux et d'état-civil, in: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare, Band 12 (1960). Online verfügbar: Link [Zugriff 02.10.2020].

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV (Hg.): Verwaltungslehrordner (Version 18), Kapitel 10: Zivilstandsrecht.